

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung zu Errichtung und Verfahren
einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 23. Mai 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz-LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S: 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Satzung zu Errichtung und Verfahren einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

Artikel 1

Die Satzung zu Errichtung und Verfahren einer Kommission zur „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. Juli 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25.07.2012), wird wie folgt geändert:

1. Der „*-Hinweis“ zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.“

2. Der § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kommission hat die Aufgabe, den sachgerechten Umgang mit Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Universität sicherzustellen. Sie wird in allen Fällen eines solchen Verdachts des Fehlverhaltens des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität tätig, ferner, wenn die Aberkennung eines an der Universität im Rahmen eines Promotions- oder Habilitationsverfahrens erworbenen Titels in Betracht kommt.

(2) Ein solches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei jedem Verstoß gegen die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Zu nennen sind vor allem Erfindung und Fälschung von Forschungsdaten, Plagiate, Vertrauensbrüche als Vorgesetzter oder Gutachter.“

3. Der § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Verfahren zur Aberkennung akademischer Grade infrage kommen, so informiert die Kommission neben dem Rektor den jeweiligen Dekan und setzt ihr eigenes Verfahren aus. Sobald die

Fakultät zu einer abschließenden Entscheidung gekommen ist, erstattet deren Dekan der Kommission darüber einen Bericht. Ist der akademische Grad aberkannt worden, ist das Verfahren damit beendet. Ist nach Auffassung der Kommission der Verdacht im Verfahren der Fakultät nicht ausgeräumt worden, setzt sie, soweit es um wissenschaftliches Fehlverhalten von wissenschaftlichem oder künstlerischem Personal der Universität geht, ihr eigenes Verfahren fort und informiert den Rektor.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Mai 2014 und der Genehmigung der Rektorin vom 23. Mai 2014.

Greifswald, den 23. Mai 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.05.2014